

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bauleistungen (AGB) Gültig 05-2018 Tellingner und Baupartner GbR Änderungen sind von Tellingner und Baupartner GbR vorbehalten

1 Angebotsbedingungen

- 1.1 Der Auftragnehmer gibt sein Angebot auf der Grundlage des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten „Leistungsverzeichnis/NU-Angebot“ sowie den hierin aufgeführten weiteren Bestandteilen ab. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Inhalt dieses Angebots.
Sofern in der Ausschreibung nichts anderes angegeben wird, ist das Angebot für eine Frist von 4 Wochen ab Zugang beim Auftraggeber gültig. Der Auftraggeber muss sein Einverständnis mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich erklären.
Sobald der Auftraggeber das Angebot annimmt, drückt er sein Einverständnis konkludent, also durch sein Handeln, aus.
- 1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Abgabe des Angebotes und vor Beginn der Arbeiten über die örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle und in deren Umfeld umfassend zu unterrichten. Der Auftragnehmer kann sich später nicht darauf berufen, dass Behinderungen oder Erschwernisse bei der Ausführung seiner vertraglichen Leistungen bestehen, wenn er diese bei Angebotsabgabe hätte erkennen können. Aufwendungen, die dem Auftragnehmer aus Unkenntnis der Verhältnisse an der Baustelle entstehen, werden vom Auftraggeber nicht erstattet, sofern die maßgeblichen Faktoren für den Auftragnehmer bei pflichtgemäßer zumutbarer Prüfung vor Abgabe des Angebots erkennbar waren.
- 1.3 Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu Inhalten des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten „Leistungsverzeichnis/NU-Angebot“ sind mit dem Angebot als Nebenangebot gesondert anzubieten.
- 1.4 Angebotsunterlagen, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber übergeben worden sind, sind vom Auftragnehmer auf Vollständigkeit, fachliche Richtigkeit und Eignung zu prüfen. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, auf erkennbare Widersprüche, Unstimmigkeiten und Unklarheiten in der Beschreibung der zu erbringenden Werkleistung unverzüglich - spätestens jedoch vor Angebotsabgabe - schriftlich hinzuweisen.
- 1.5 Bedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Einzelnen ausgehandelt und schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht oder sie im Angebot oder einer Auftragsbestätigung des Auftragnehmers enthalten sind oder auf sie Bezug genommen wird.

2 Vertragsgrundlagen

- 2.1 Für alle vom Auftraggeber erteilten Aufträge gelten als Vertragsgrundlage in der jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:
- 2.1.1 Anzahlung der im Angebot stehende Summenhöhe vom AG.
 - 2.1.2 das Auftragschreiben des Auftraggebers,
 - 2.1.3 das Verhandlungsprotokoll für Nachunternehmerleistungen nebst zugehöriger Anlagen,
 - 2.1.4 die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bauleistungen (AGB) von Tellingner und Baupartner GbR
 - 2.1.5 das Angebot des Auftragnehmers nebst Leistungsverzeichnis im Langtext mit Vorbemerkungen und Anlagen,
 - 2.1.6 die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B und Teil C (VOB/B und VOB/C).
- 2.2 Alle vorstehend genannten Vertragsgrundlagen gelten als sich gegenseitig ergänzende Beschreibungen der zu erbringenden Werkleistung. Darin aufgeführte Einzelleistungen sind auch dann Gegenstand der zu erbringenden Werkleistung, wenn sie nur in einem der aufgeführten Vertragsbestandteile dargestellt oder beschrieben sind. Im Fall von Widersprüchen zwischen den genannten Vertragsgrundlagen gilt die Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung als Rangfolge.

3 Vertragsumfang

- 3.1 Zur ordnungsgemäßen und vollständigen Vertragserfüllung gehören alle Arbeiten, Lieferungen und Leistungen (jeweils nach dem Stand der Technik), die zur mangelfreien und funktionsgerechten Erstellung der dem Auftragnehmer übertragenen Werkleistung notwendig sind.

- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle weiteren Planungsleistungen zu erbringen, die zur Erzielung seines Werkerfolgs und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der beauftragten Leistung erforderlich sind, auch wenn diese in den Vertragsgrundlagen gemäß Ziffer 2.1 dieser AGB nicht ausdrücklich aufgeführt sind. Soweit im Einzelfall die Erforderlichkeit der weiteren Planungsleistungen für den Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses objektiv nicht erkennbar war, finden Ziffer 7.3 und 7.4 dieser AGB Anwendung.

4 Auftragsausführung, Ausführungsunterlagen, Bautagebuch, Sicherheit auf der Baustelle

- 4.1 Der Auftragnehmer hat – soweit auf dem Baumarkt erhältlich – ausschließlich güteüberwachte bzw. zertifizierte Bauprodukte gemäß DIN- und/oder EU-Norm zu verwenden. Sofern der Auftragnehmer keine güteüberwachten und/oder zertifizierten Bauprodukte verwendet, muss er dies dem Auftraggeber rechtzeitig vor deren Verwendung schriftlich anzeigen. Die Vorgaben aus konkreten Fabrikats- und Typenangaben im Leistungsverzeichnis sind zu beachten.
- 4.2 Jegliche Art der Anbringung von Werbung an der Baustelle bzw. an Gerüsten ist durch den Auftragnehmer nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer gestattet bereits jetzt die Anbringung von Werbung an seinen Gerüsten und Geräten durch den Auftraggeber und dessen Bauherrn.
- 4.3 Der Auftraggeber hat innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auftragserteilung die erforderlichen Konstruktions-, Werk- und Montagepläne, Berechnungen, Produktdatenblätter, Zeichnungen und sonst für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Pläne und Baugenehmigungen dem Auftragnehmer vorzulegen. Innerhalb derselben Frist hat der Auftragnehmer der Bauleitung des Auftraggebers schriftlich mitzuteilen, welche bauseitigen Vorleistungen zur Erbringung seiner Leistung erforderlich sind.
- 4.4 Der Auftragnehmer hat auf Anforderung des Auftraggebers ein förmliches Bautagebuch nach den Vorschriften des Auftraggebers zu führen und dieses täglich beim Auftraggeber einzureichen.
- 4.5 Bei der Ausführung von Arbeiten innerhalb von Betriebsstätten des Bauherrn sind die dort geltenden betrieblichen Regelungen des Bauherrn strikt einzuhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Produktionsanlagen des Auftragnehmers, seiner Nachunternehmer und Lieferanten zu Kontrollzwecken zu betreten.
- 4.6 Alle dem Auftragnehmer vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen insbesondere Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und EDV-Programme – dürfen vom Auftragnehmer ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht veröffentlicht, vervielfältigt, geändert oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck – weder für andere Angebote oder Ausschreibungen noch für andere Bauvorhaben – verwendet werden.
- 4.7 Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht im Zusammenhang mit der ihm übertragenen Werkleistung. Die Verkehrssicherungspflicht entsteht mit dem Beginn der Erbringung der Werkleistungen durch den Auftragnehmer und endet mit deren Abnahme durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur gewissenhaften Einhaltung der einschlägigen sicherheitsrelevanten Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regelwerke.

5 Ausführungsfristen

- 5.1 Die Termine für den Arbeitsbeginn und für die Fertigstellung der Vertragsleistung begründen für den Auftragnehmer verbindliche Fristen (Vertragsfristen), auch wenn dies zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nicht ausdrücklich vereinbart ist.
- 5.2 Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich und auf eigene Kosten einen detaillierten Arbeitsablaufplan (Bauzeitenplan) zu erstellen und mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Bauzeitenplan wird Vertragsbestandteil und hat sämtliche vereinbarten Termine (Arbeitsbeginn, Zwischentermine, Fertigstellung) auszuweisen. Termine, die für den Auftragnehmer verbindliche Fristen (Vertragsfristen) begründen, sind als solche zu kennzeichnen.

6 Vertragsstrafe, Schadensersatz wegen Verzug, Behinderung

- 6.1 Gerät der Auftragnehmer mit der Einhaltung des Termins zur Fertigstellung seiner gesamten Vertragsleistung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer für jeden Arbeitstag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der Nettoauftragssumme zu verlangen. Der Gesamtbetrag der Vertragsstrafe ist auf 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.
- 6.2 Der Auftraggeber behält sich vor, wegen eines Verzugs des Auftragnehmers mit der gesamten Vertragsleistung zum Fertigstellungstermin über die nach der Ziffer 6.1 dieser AGB verwirkte Vertragsstrafe hinaus einen weitergehenden, tatsächlich höheren Schaden geltend

zu machen. Eine nach der Ziffer 6.1 dieser AGB verwirkte Vertragsstrafe ist auf den weitergehenden Schadenersatzanspruch anzurechnen.

- 6.3 Soweit der Fertigstellungstermin geändert oder neu vereinbart wird, unterliegt der geänderte oder neu vereinbarte Termin ebenfalls der Vertragsstrafe. Das gleiche gilt auch für den Fall einer Verschiebung des Fertigstellungstermins aufgrund einer Behinderung oder Unterbrechung der Ausführung (§ 6 VOB/B).
- 6.4 Der Vorbehalt einer Vertragsstrafe kann durch den Auftraggeber bis spätestens zur Fälligkeit der Schlussrechnung oder bis zu einer vorherigen Schlusszahlung bzw. schlusszahlungsgleichen Erklärung geltend gemacht werden.
- 6.5 Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber – auch in den Fällen einer offenkundigen Behinderung – unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In der Behinderungsanzeige hat der Auftragnehmer alle Tatsachen mitzuteilen, aus denen sich für den Auftraggeber mit hinreichender Klarheit die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Behinderung ergeben.
Der Auftragnehmer hat hierzu insbesondere Angaben zu machen, ob und wann seine Arbeiten, die nach dem Bauablauf nunmehr ausgeführt werden müssen, nicht oder nicht wie vorgesehen, ausgeführt werden können (bauablaufbezogene Darstellung des Behinderungssachverhalts). Daneben hat er anzugeben, ob und – soweit möglich – welche Kosten durch die Behinderung sowie durch eine eventuelle Beschleunigung anfallen.

7 Vergütung

- 7.1 Die vereinbarten Einheitspreise und Pauschalpreise sind Festpreise über die Dauer der tatsächlichen Bauzeit, die der Auftragnehmer für die Erbringung der übertragenen Werkleistung benötigt.
- 7.2 Die vereinbarten Preise behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Mengen- oder Massenänderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 VOB/B eintreten.
- 7.3 Werden durch Änderungen des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 5 VOB/B), oder wird durch den Auftraggeber von dem Auftragnehmer eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert (§ 1 Abs. 4, § 2 Abs. 6 VOB/B), so muss der Auftragnehmer seinen Anspruch auf geänderte Vergütung in Form eines schriftlichen Nachtragsangebots dem Auftraggeber gegenüber ankündigen, bevor mit der Ausführung der Leistungen begonnen wird.
- 7.4 Die geänderten oder zusätzlichen Leistungen dürfen nur nach Abschluss einer schriftlichen Nachtragsvereinbarung ausgeführt werden.

8 Zahlungsbedingungen, Überzahlungssicherheit, Schlusszahlungseinbehalt, Abtretungsverbot, Aufrechnung, Skonto

- 8.1 Anforderungen auf Abschlagszahlungen können nur in monatlichen Abständen gestellt werden. Sofern im Verhandlungsprotokoll nichts anderes vereinbart ist, werden Ansprüche des Auftragnehmers auf Abschlagszahlungen binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Anforderung beim Auftraggeber fällig.
Die Höhe der angeforderten Abschlagszahlung richtet sich nach dem Wert der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistung einschließlich eines ggf. auszuweisenden Umsatzsteuerbetrages.
Solange der Auftragnehmer keine Vertragserfüllungssicherheit nach Ziffer 15.1 dieser AGB gestellt hat, ist der Auftraggeber berechtigt, Anforderungen des Auftragnehmers auf Abschlagszahlung zu kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. Im Übrigen wird auf Ziffer 15.1 dieser AGB verwiesen.
- 8.2 Sämtliche Rechnungen des Auftragnehmers müssen schriftlich vorgelegt und wie folgt aufgliedert werden:
Gesamtwert der erbrachten Leistungen zum Stichtag
- abzüglich eines gewährten Preisnachlasses
- abzüglich geleisteter Abschlagszahlungen
= Summe der angeforderten Abschlagszahlung
Die Umsatzsteuerschuld richtet sich nach § 13 b UStG. Der AG ist ein Unternehmer der nachhaltig Bauleistungen erbringt.
- 8.3 Sofern im Verhandlungsprotokoll nichts anderes vereinbart ist, wird der Anspruch des Auftragnehmers auf Schlusszahlung binnen 30 Kalendertagen nach Zugang der Schlussrechnung beim Auftraggeber fällig. Mit der Schlussrechnung hat der Auftragnehmer beim Auftraggeber zugleich auch eine Kopie des Abnahmeprotokolls über die ihm beauftragte Gesamtleistung (siehe Ziffer 9.2 dieser AGB) einzureichen. Die Schlusszahlung erfolgt unter Abzug des nach Ziffer 12.4 dieser AGB vereinbarten Einbehalts.
Sofern dem Auftraggeber im Zeitpunkt der Abnahme ein Vertragserfüllungseinbehalt gemäß Ziffer 8.1 Abs. 3, 15.1 Abs. 3 dieser AGB zur Verfügung steht, wird dieser Einbehalt auf den Einbehalt nach Ziffer 12.4 angerechnet. Einen eventuell zu Gunsten des Auftragnehmers überschießenden Betrag hat der Auftraggeber an den Auftragnehmer auszusahlen. Dies gilt jedoch nicht, soweit sich der Auftraggeber im Abnahmeprotokoll berechtigterweise Ansprüche gemäß Ziffer 15.1 Abs. 1 dieser AGB vorbehalten hat und der Auftragnehmer diese noch

nicht erfüllt hat.

Sofern dem Auftraggeber im Zeitpunkt der Abnahme statt eines Einbehalts eine Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Ziffer 15.1 dieser AGB zur Verfügung steht, gilt für deren Herausgabe Ziffer 15.1 (letzter Absatz).

Sollte der als Sicherheit für Mängelansprüche gemäß Ziffer 12.4 dieser AGB vereinbarte Betrag nicht oder nicht vollständig durch eine sich im Zuge der Schlussrechnungsprüfung durch den Auftraggeber zugunsten des Auftragnehmers ergebende Restforderung gedeckt sein, ist der Auftragnehmer zu einer Rückzahlung erhaltener Abschlagszahlungen in Höhe der bestehenden Überzahlung verpflichtet.

- 8.4 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, mit Gegenforderungen zu seinen Gunsten gegen die Auszahlungsansprüche des Auftragnehmers aus der Prüfung gestellter Anforderungen auf Abschlagszahlungen oder aus der Schlussrechnungsprüfung aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht gegen diese Ansprüche geltend zu machen. Dies gilt auch für Gegenforderungen zugunsten des Auftraggebers (z. B. aus Überzahlung, Schadenersatz oder Vertragsstrafen), die gegenüber dem Auftragnehmer aus anderen vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bestehen bzw. künftig fällig werden.
- 8.5 Die Abtretung einer dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber aus oder in Verbindung mit dem geschlossenen Werkvertrag zustehenden Forderung an Dritte ist ausgeschlossen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 8.6 Der Auftragnehmer kann gegen Forderungen des Auftraggebers nicht mit Gegenforderungen aufrechnen. Das gilt jedoch nicht, wenn die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn es sich um eine – auch bestrittene und nicht rechtskräftig festgestellte – Gegenforderung des Auftragnehmers wegen einer Zahlungspflicht des Auftraggebers handelt, die im unmittelbaren vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Pflicht des Auftragnehmers steht, ein mangelfreies Werk zu erstellen.
- 8.7 Sofern im Verhandlungsprotokoll eine Skontovereinbarung getroffen wurde, gilt sowohl für Abschlagszahlungen als auch für die Schlusszahlung Folgendes:
Eine Zahlung ist vollständig geleistet, wenn die Forderung des Auftragnehmers in berechtigter Höhe befriedigt wird. Der Auftraggeber kann insoweit Gegenrechte ausüben und eine Teilzahlung auf den in Rechnung gestellten Forderungsbetrag leisten, ohne dass hierdurch das Recht zur Inanspruchnahme des Skontos entfällt.
Eine Zahlung ist rechtzeitig geleistet, wenn vom Auftraggeber innerhalb der Skontierungsfrist Bargeld an den Auftragnehmer übergeben wurde, ein Scheck unmittelbar an den Auftragnehmer oder an die Post bzw. an private Briefzusteller zur Beförderung übergeben wurde oder ein Überweisungsauftrag beim beauftragten Geldinstitut eingegangen ist. Bei Zahlung durch Scheck und bei Erteilung eines Überweisungsauftrags ist weitere Voraussetzung für das Skonto, dass zu diesem Zeitpunkt eine ausreichende Deckung auf dem Konto des Auftraggebers vorhanden ist.
- 8.8 Zahlungen leistet der Auftraggeber nach seiner Wahl durch Übersendung eines Verrechnungsschecks oder durch Banküberweisung auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Konto. Im Fall einer Banküberweisung erfolgen Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer kostenfrei nur auf Konten inländischer Bankinstitute.

9 Abnahme

- 9.1 Der Auftraggeber ist von der Fertigstellung der Leistung des Auftragnehmers schriftlich zu unterrichten. Der Auftragnehmer trägt gemäß § 644 BGB bis zur Abnahme die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der Verschlechterung der Leistung.
- 9.2 Es findet eine förmliche Abnahme statt. Der Auftragnehmer hat spätestens zum vereinbarten Termin zur förmlichen Abnahme sämtliche Bestands- und Revisionsunterlagen in vierfacher Ausfertigung beim Auftraggeber einzureichen. Über die Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Auftragnehmer dient Dokumentationszwecken. Sie ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Abnahme durch den Auftraggeber. Wegen wesentlicher Mängel kann der Auftraggeber die Abnahme bis zu deren Beseitigung verweigern.
- 9.3 Die Abnahmefiktionen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 und 2 VOB/B sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Abnahmefiktion des § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB.

10 Mangel.Mangelbeseitigung.

- 10.1 Im Falle eines auftretenden Mangels mit einem oder mehreren Fertigbauteilen, die durch Auftragnehmer eingebaut worden sind, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, mit dem Lieferanten der Bauteile in Kontakt zu treten, um einen Ersatz zu erhalten oder eine Lösung mit dem Lieferanten zu erarbeiten.
- 10.2 Im Falle von größeren Mängeln an Fertigbauteilen oder dem hergestelltem Bauwerk gilt: Zur Prüfung der Funktionalität und Einhaltung der üblichen technischen DIN-Normen behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, einen Bausachverständigen zu beauftragen, um zum Zwecke des Beweises vor dem Lieferanten oder dem Kunden ein Protokoll über die Durchführung

und den Einbau erstellen zu lassen.

- 10.3 Wird das zu bemängelnde Fertigbauteil oder Bauwerk vom Kunden selbst oder einen durch ihn beauftragten Dritten manipuliert, verändert korrigiert, abgebaut, teilweise bzw. vollständig demontiert, ohne Auftragnehmer, noch bevor der Mangel mit dem Lieferanten geklärt werden oder ohne dass ein von Seiten der Auftragnehmer einbestellter Bausachverständiger ein Mängelprotokoll erstellen konnte, erlischt jeglicher Anspruch auf Ersatz des Bauteils oder Schadenersatz für die ausgeführte Baudienstleistung gegenüber dem Auftragnehmer.
- 10.4 Wenn an bereits bestehendem oder noch nicht fertig gestelltem Bauwerk ein anderer fremder Dienstleister zusätzliche Baudienstleistungen durchführt, übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung für das gesamte Bauwerk und die eingebauten Fertigteile.

11 Kündigung

Im Fall einer Kündigung ist der Auftragnehmer zur unverzüglichen Herausgabe aller für die Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen Arbeitsunterlagen an den Auftraggeber verpflichtet. Im Übrigen gilt im Fall einer Kündigung § 8 VOB/B mit der Maßgabe, dass der Auftraggeber auch abweichend von § 8 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 VOB/B eine Kündigung für Teile der vertraglichen Leistung aussprechen kann, wenn diese von den übrigen Leistungen abgrenzbar sind, jedoch keinen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung darstellen.